

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Ja zum Zusammenarbeits- und Souveränitätsschutzgesetz

Solothurn, 28. Mai 2013 – In seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Justiz stimmt der Regierungsrat dem neuen Zusammenarbeits- und Souveränitätsschutzgesetz sowie dem Bundesbeschluss zur Genehmigung der Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und über die Erlangung von Beweisen und Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland zu.

Die Vorlage eines neuen Zusammenarbeits- und Souveränitätsschutzgesetzes bezweckt, die Zusammenarbeit der schweizerischen Behörden mit ausländischen Behörden zu erleichtern, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen Handlungen ausländischer Behörden auf schweizerischem Hoheitsgebiet zulässig sind sowie die schweizerische Souveränität zu schützen. Es geht zurück auf die Erfahrungen mit dem UBS-Abkommen und im Anschluss daran eingereichte parlamentarische Vorstösse.

Auch die kantonalen Behörden haben, namentlich auch in den Bereichen, wo sie Bundesrecht zu vollziehen haben, ein grosses Interesse an einer funktionierenden Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden. Es handelt sich beim Gesetz um eine subsidiäre Regelung, die lediglich beim Fehlen von Spezialbestimmungen zur Anwendung gelangt. Bereiche, in denen die Zusammenarbeit bereits geregelt ist und funktioniert, werden somit nicht erfasst.

Die Regelung, wonach ausländische amtliche Dokumente in der Schweiz grundsätzlich direkt (postalisch) zugestellt werden können, ausser sie würden in Rechte eingreifen, Pflichten auferlegen oder Zwangsmassnahmen androhen, begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich. Jedoch fordert er eine strengere Auslegung dieser Bestimmung, als die Erläuterungen andeuten, dies zum Schutz der inländischen Bevölkerung. Weitergehende Zugeständnisse an ausländische Staaten ohne entsprechendes Gegenrecht hält er nicht für angezeigt.

Zum Gesetzesentwurf hinzu kommt ein Bundesbeschluss über die Genehmigung des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken und des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland. Von diesen Abkommen nicht erfasst werden Straf- und Steuersachen. Die Schweiz hatte die Übereinkommen 1977 und 1978 zwar unterzeichnet, aber bis heute nicht ratifiziert. Zusammen mit dem Gesetz stellt der Beitritt nach Meinung des Regierungsrats eine vernünftige und sinnvolle Ergänzung für die Fragen der Verwaltungszusammenarbeit insbesondere mit unseren Nachbarstaaten dar.